

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.  
im Erfurter Stadtrat  
Frau Stange  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 2747/17 – Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO- Sonderparkgenehmigungen innerhalb der Begegnungszone; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im *übertragenen Wirkungskreis* (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungskreis* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen nachfolgendes mitteilen:

Mit Ihrer Stadtratsanfrage vom 14.03.2017 (DS 0546/17) wurde inhaltlich die gleiche Problematik angefragt.

An den gesetzlichen Regelungen gab es seit diesem Zeitpunkt keine Änderungen, so dass ich Ihnen leider mitteilen muss, dass Hebammen keine Sonderparkgenehmigungen erhalten. Die Ausnahmen nach § 46 StVO zur Gewährung von Ausnahmen für das Parken sind an enge Grenzen gebunden und bedürfen einer Begründung (vgl. VwV StVO zu § 46: "[...] Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. [...]).

Die Berufsgruppe der Hebammen erfüllt, ähnlich wie Logopäden, Podologen und selbst ambulante Massagedienste, diese Voraussetzungen nicht. Ihnen

Seite 1 von 2

ist das Parken dort zuzumuten, wo dies entsprechend der jeweiligen Verkehrsorganisation möglich ist, auch weil im Regelfall keine besonders schweren oder besonders unhandlichen Gegenstände zu transportieren sind.

Zwei Widersprüche von Hebammen wurden unter Bestätigung der Sichtweise der unteren Straßenverkehrsbehörde vom Verwaltungsgericht abschlägig beschieden.

Sofern ein rechtfertigender Notstand eintritt (z. B. zur Rettung des Lebens von Mutter und Kind), der die sofortige Anwesenheit der Hebamme unumgänglich macht, ist es üblich, dass eine eventuelle Ordnungswidrigkeit zurückgenommen wird.

Daher sieht die Stadtverwaltung leider keine Möglichkeit entsprechende Ausnahmegenehmigungen auszustellen.

Eingetragene Pflegedienste sowie Hilfsdienste, z. B. DRK, Maltester, Johanniter o. ä. mit entsprechenden Verträgen der Kassen erhalten heute bereits eine Ausnahmegenehmigung (Serviceparkausweis).

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein